OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852222/4/JS

Datum:
Linz, 23. Juni 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 17.4.2026 (ergänzt mit Schreiben vom 22.5.2026) gegen das „Ergebnis der Taxi-Fachprüfung vom 10.2.2026 (belangte Behörde: Wirtschaftskammer Oberösterreich – Fachgruppe für das Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen)" den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde gegen das „Ergebnis der Taxi-Fachprüfung vom 10.2.2026" wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Schreiben vom 22.5.2026 übermittelte der Beschwerdeführer eine „Ergänzung zur Beschwerde vom 17.4.2026". Diesem Schreiben lag u. a. eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), in eventu Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG, an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Wirtschaftskammer Oberösterreich – Fachgruppe für das Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen vom 17.4.2026 bei. Mit seinem Schreiben vom 22.5.2026 zog er die Eventualbeschwerde zurück.

1.2. Mit dieser Beschwerde vom 17.4.2026 wandte sich der Beschwerdeführer u. a. (vgl. dazu Punkt 5.) gegen das „Ergebnis der Taxi-Fachprüfung vom 11.2.2026":

Er habe am 11.2.2026 die Taxi-Fachprüfung bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich abgelegt. Nach Abschluss der Prüfung sei ihm lediglich mündlich mitgeteilt worden, dass er die Prüfung nicht bestanden habe. Sein Ersuchen, die Prüfungsfragen und seine Antworten gemeinsam mit dem Prüfer durchzugehen, sei abgelehnt worden. Die Beantwortung der Frage 15 sei als nicht korrekt bewertet worden, ohne dass eine nachvollziehbare Begründung abgegeben worden sei.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Dem Beschwerdeführer wurde im Zuge der Taxilenkerprüfung am 11.2.2026 das Ergebnis seiner schriftlichen Prüfung unmittelbar im Anschluss an diese Prüfung mündlich mitgeteilt.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden und Einholung einer Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich (Fachgruppe der Beförderungsgewerbe mit Pkw) vom 8.6.2026.

3.2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt gründet auf dem Vorbringen des Beschwerdeführers, der im festgestellten Umfang von der Wirtschaftskammer Oberösterreich bestätigt wurde.

3.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.
4.2. Der Beschwerdegegenstand dieser sogenannten Bescheidbeschwerde liegt im „Bescheid einer Verwaltungsbehörde". Damit stellen – wie hier - Prüfungsentscheidungen, die nämlich nicht als Bescheide, sondern als Gutachten qualifiziert werden, keinen anfechtbaren Gegenstand einer Bescheidbeschwerde dar (vgl. *Hauer/Hofmann* in *Fischer/Pabel*, Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit[3] 10. Kap Rz 4 und 6 [Stand 1.8.2024, rdb.at] mwN; VwGH 26.2.2003, 2002/04/0175; so auch VwGH 20.8.2021, Ro 2020/1070025, zum „Gutachtensmodell" von Prüfungen).
4.3. Der Beschwerdeführer bekämpft mit seiner Beschwerde vom 17.4.2026 gegen das „Ergebnis der Taxi-Fachprüfung vom 11.2.2026" sohin keinen Bescheid, sondern ein Gutachten. Damit kommt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine gesetzliche Zuständigkeit für die Beurteilung zu, ob das „Ergebnis der Taxi-Fachprüfung vom 11.2.2026" rechtswidrig zustande kam.
4.4. Der Antrag des Beschwerdeführers auf „Aufhebung der negativen Entscheidung über die Taxi-Fachprüfung" ist mangels einer Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich unzulässig.
4.5. Gleiches gilt für die weiters vom Beschwerdeführer gestellten Anträge auf „Feststellung der Rechtswidrigkeit der dargestellten faktischen Maßnahme, sofern kein Bescheid vorliegt", „Neubewertung meiner Prüfungsleistung" und „Feststellung, dass die Prüfung als ‚bestanden' gilt":
4.5.1. Nach der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr dürfen als Taxilenker nur Personen tätig werden, die einen Taxi-Ausweis besitzen (§ 4 Abs. 1 BO 1994). Dieser Ausweis ist von der Behörde auszustellen, wenn der Bewerber u. a. durch ein Zeugnis Kenntnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 BO 1994, etwa über straßenrechtliche Vorschriften, nachweist. Die Feststellung dieser Kenntnisse erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 BO 1994 durch eine bei der zuständigen Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen eingerichtete Kommission. Die Feststellung der Kenntnisse kann sowohl schriftlich, elektronisch als auch mündlich erfolgen (§ 9 Abs. 2 BO 1994).
4.5.2. Eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit der (nichtbescheidförmlichen) Bewertung der „Taxi-Fachprüfung", also der Feststellung dieser Kenntnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 BO 1994, ist in dieser Verordnung oder in dem der Verordnung zugrunde liegenden Gelegenheitsverkehrs-Gesetz nicht vorgesehen.

5. Hingewiesen wird, dass aufgrund der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die gegenständliche Entscheidung die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 17.4.2026 gegen das „Ergebnis der Taxi-Fachprüfung vom 11.2.2026" erledigt. Die Beurteilung der weiteren Beschwerde

des Beschwerdeführers vom 17.4.2026 (samt Verfahrenshilfeantrag) gegen den „Bescheid" der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 9.4.2026 wegen Verweigerung der Akteneinsicht nach Art. 15 DSGVO erfolgt gesondert im hg. Verfahren zu LVwG-960047.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack